

tung weist das, was man aus einer Notiz noch über den Umfang des Registers Alexanders III. erschliessen kann. Gegenüber diesen Tatsachen müsste jetzt ganz gewiss der strikte Gegenbeweis geführt werden, dass neben resp. an Stelle der erhaltenen noch umfassendere Register Gregors VII. resp. Johanns VIII. vorhanden gewesen seien, — und dieser Beweis ist, wie ich glaube, garnicht zu führen.

Ein zweiter Einwand Bresslaus, den ich in gewissem Masse als berechtigt anerkenne, betrifft die Privilegienregistrierung. Meine Behauptung, dass die Privilegien von der Registrierung unter Johann VIII. ausgeschlossen worden seien, lehnte er als unwahrscheinlich ab, und E. Perels wies ihn auf ein Zeugnis hin, das für Privilegienregistrierung unter Nikolaus I., also in der Zeit kurz vorher, spricht¹. So beachtenswert das ist, so vermag ich mich doch der weiteren Vermutung Bresslaus, dass in dem uns vorliegenden Johannregister die Privilegien von einem Exzerptor prinzipiell ausgelassen worden seien, nicht anzuschliessen. Ich glaube mit Sicherheit aus dem Zustande der Hs. nachgewiesen zu haben, dass der Schreiber völlig unselbständig eine Vorlage wiedergibt, dass ihm selbst also die Ausscheidung bestimmter Stücke oder gar eine noch weiter gehende Auswahl auf keinen Fall zugeschrieben werden kann². Diese Ausscheidung müsste bereits in seiner Vorlage geschehen sein, und das macht wiederum der enge Zusammenhang der Cassineser Abschrift mit dem Originalregister, dessen Eigentümlichkeiten sich vor allem in dem sachlichen Abschnitt in der Mitte der Hs. spiegeln³, zum mindesten höchst unwahrscheinlich.

1) Vgl. bei Bresslau l. c. in den Nachträgen S. 740. 2) Vgl. a. a. O. S. 92 ff. — Gegen dieses Ergebnis meiner Untersuchungen hat sich Heigl in Mitt. d. Inst. XXXII, 618 ff. gewandt auf Grund von Beobachtungen an der vatikanischen Handschrift Reg. Vat. t. I selbst, die er als Anzeichen für eine der Vorlage gegenüber geübte Auswahl glaubte deuten zu sollen. Ich habe darauf ibid. XXXIII, 385 ff. erwidert und habe auf die Antwort, die er im Anschluss daran veröffentlicht, sachlich nichts Neues zu entgegnen. Denn Heigl hält gerade die Behauptungen, die meiner Meinung nach völlig unhaltbar sind, ohne neue Begründung aufrecht. Er akzeptiert die Kustoden und behandelt es doch wie etwas Selbstverständliches, dass sie von anderer Hand seien, wie er annimmt. Ich überlasse die Entscheidung zwischen uns nunmehr anderen. 3) A. a. O. S. 104. Diesen Zusammenhang hat Bresslau in dem gegenüber der ersten Auflage veränderten Text jetzt gleichfalls angenommen, wenn er von der Cassineser Hs. sagt (l. c. S. 106), dass sie auf das Originalregister zurückgehe.